



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Bekanntmachung

Neukonstituierung des Jugendhilfeausschusses

Der Kreistag bestellt gemäß den §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII sowie Artikel 18 und Artikel 19 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden auf Vorschlag der im Landkreis Freising wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt.

Wir bitten die im Landkreis Freising wirkenden, anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, Frauen und Männer für den Jugendhilfeausschuss sowie je eine Vertretung unter Nennung der privaten Anschrift sowie E-Mail-Adresse vorzuschlagen. Bei den Vorschlägen sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden. Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (vgl. Art. 18 Abs. 2 AGSG).

Vorschläge sind einzureichen bis zum 24. April 2026 beim Amt für Jugend und Familie unter der E-Mail-Adresse amtjugendfamilie@kreis-fs.de oder postalisch an:

Landratsamt Freising
Landshuter Straße 31
85356 Freising

Freising, 17.04.2026

gez.

Waschulzik